

Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsstellung	2
§ 2	Aufgaben, Zweck und Ziele	2
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6	Stadtjugendfeuerwehr.....	4
§ 7	Finanzierung	5
§ 8	Organe des Verbandes.....	5
§ 9	Verbandsdelegiertenversammlung	5
§ 10	Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung	6
§ 11	Vorstand	7
§ 12	Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 13	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften	9
§ 14	Geschäftsführung.....	9
§ 15	Auflösung des Verbandes	10
§ 16	Datenschutz im Verband	10
§ 17	Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Stadtfeuerwehrverband Dresden ist eine freiwillige, religiös- und parteiunabhängige, gemeinnützige Vereinigung der Feuerwehren der Landeshauptstadt Dresden und weiterer mit dem Feuerwehrwesen verbundener natürlicher und juristischer Personen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden und ist beim Amtsgericht Dresden unter VR.: 1287 als eingetragener Verein registriert.
- (3) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins unter dem Namen „Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V.“
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung in Dresden.
- (2) Der Verband vertritt die Interessen der Dresdner Feuerwehren gegenüber jedermann.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des abwehrenden und vorbeugenden Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes,
 - aktive Mitarbeit und Stellungnahme bei der Schaffung satzungsrechtlicher und fachspezifischer Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen,
 - Förderung einer einheitlichen, qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren,
 - Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren,
 - Unterstützung und Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren,
 - Förderung und Betreuung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Förderung der Gleichstellung in der Feuerwehr,
 - Förderung von Demokratie, Toleranz, Integration und Inklusion,
 - Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
 - Förderung der Brandschutzforschung und der Arbeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes,
 - Förderung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung,
 - Förderung der Traditionspflege und des Traditionsbewusstseins,
 - Betreuung und Förderung der Feuerwehrmusik,
 - Betreuung und Förderung der Wettbewerbe,

- Betreuung und Förderung der Mitglieder in den Alters- und Ehrenabteilungen,
 - Auszeichnung und Ehrung natürlicher und juristischer Personen für besondere Leistungen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen,
 - Zusammenarbeit mit Feuerwehren und Organisationen anderer Länder,
 - Dokumentation und Archivierung.
- (4) Zur Unterstützung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verband Stiftungen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich daran beteiligen.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes sind:

- die Gruppe der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes,
- die Feuerwachen der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Dresden,
- die Integrierte Regionalleitstelle der Landeshauptstadt Dresden,
- die Stadtteilfeuerwehren der Landeshauptstadt Dresden,
- die Abteilung Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Dresden,
- die Abteilung Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr Dresden,
- weitere Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Dresden entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung.

Weitere ordentliche Mitglieder können auf Antrag werden:

- Werkfeuerwehren auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden sowie
 - betriebliche freiwillige Feuerwehren sonstiger Träger mit Standort Dresden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich durch hervorragende persönliche Leistungen in besonderer Weise zum Zwecke dieser Satzung und um das Feuerwehrverbandswesen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen sowie privaten Rechts werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller nachweislich zur Kenntnis zu geben. Einsprüche gegen die Ablehnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich an den Vorstand zu richten, in der nächsten Verbandsdelegiertenversammlung zu behandeln und abschließend zu entscheiden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Verbandsvorsitzenden schriftlich erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann nach dessen Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Einsprüche gegen den Ausschluss sind wie in Abs. 2 zu behandeln.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht auf Beratung, Information und Unterstützung durch den Stadtfeuerwehrverband sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit zur Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
 - Anträge zu stellen, Vorschläge einzubringen, ihren Standpunkt zu allen Angelegenheiten des Verbandes kundzutun,
 - an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (3) Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung,
 - Aufgaben des Verbandes, die sich aus Beschlüssen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen,
 - Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanz- und Kassenordnung zu entrichten.

§ 6 Stadtjugendfeuerwehr

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehr ist als Kinder- und Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Kinder- und Jugendfeuerwehren der Landeshauptstadt Dresden. Sie ist eigenverantwortlicher und selbst organisierter Bestandteil des Stadtfeuerwehrverbandes und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- (2) Sie gibt sich unter Beachtung dieser Satzung eine Kinder- und Jugendordnung.

§ 7 Finanzierung

(1) Der Verband finanziert sich aus:

- jährlichen Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Verbandsdelegiertenversammlung festgelegt wird,
- Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
- Zuwendungen der fördernden Mitglieder,
- freiwilligen Zuwendungen und
- sonstigen Einnahmen.

(2) Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung des Verbandes.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsdelegiertenversammlung,
- der Vorstand.

(2) Zur Erreichung des Satzungszweckes können Referate gebildet werden, welche sich mit spezifischen Fachfragen beschäftigen. Die Referate bestehen aus fach- und sachkundigen Personen. Die Mitglieder schlagen jeweils einen Referatsleiter vor, der vom Verbandsvorsitzenden berufen wird. Rechte und Pflichten der Referatsleiter werden in der Richtlinie zum Geschäftsbetrieb geregelt.

§ 9 Verbandsdelegiertenversammlung

(1) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie besteht aus:

- dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes,
- den Leitern der Mitgliedsfeuerwehren entsprechend § 3 Abs. 1 oder einem von dem jeweiligen Leiter benannten Vertreter,
- den Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren,
- den geladenen Ehrenmitgliedern sowie vom Vorstand geladenen Persönlichkeiten und fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedsfeuerwehren entsprechend § 3 Abs. 1 stellen entsprechend dem vom Vorstand vorgegebenem Schlüssel Delegierte. Entscheidend ist die Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Verband gezahlt wurden.

(3) Der Delegiertenschlüssel für ordentliche Mitglieder lautet wie folgt:

- je Fachabteilung des Brand- und Katastrophenschutzamtes: 1 Delegierter
- Mitgliedsfeuerwehren mit einer Iststärke von bis zu 30 Angehörigen: 1 Delegierter
- Mitgliedsfeuerwehren mit einer Iststärke von 31 bis 50 Angehörigen: 2 Delegierte
- Mitgliedsfeuerwehren mit einer Iststärke von mehr als 50 Angehörigen: 3 Delegierte.

- (4) Die Verbandsdelegiertenversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren, mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

Das Datum der Verbandsdelegiertenversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung sollen den Mitgliedern zehn Wochen vor dem geplanten Termin bekannt gegeben werden.

- (5) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Verbandsdelegiertenversammlung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird dann zur Verbandsdelegiertenversammlung bekannt gegeben.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beruft der Vorsitzende eine außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung innerhalb von acht Wochen unter Bekanntgabe der geforderten Tagesordnung ein.

§ 10 Aufgaben der Verbandsdelegiertenversammlung

- (1) Die Verbandsdelegiertenversammlung beschließt über:

- wesentliche Verbandsangelegenheiten, sofern diese nicht vom Vorstand beschlossen werden dürfen,
- Änderung oder Neufassung der Satzung,
- eingebrachte Anträge,
- die Auflösung des Verbandes,
- die Abwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassenwartes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- den Haushaltplan,
- den Kassen- und Prüfbericht,
- die Bestätigung des Protokolls der letzten Verbandsdelegiertenversammlung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden,
- den Widerspruch über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

- (2) Die Verbandsdelegiertenversammlung bestätigt:

- die Kinder- und Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr,
- die Wahl der Stadtjugendleitung,
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Stadtjugendfeuerwehr.

- (3) Die Verbandsdelegiertenversammlung wählt:

- den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassenwart für eine Amtszeit von fünf Jahren,

- aller zwei Jahre einen der beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Verbandsdelegiertenversammlung nimmt die Berichte
- des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie
 - des Stadtjugendfeuerwehrwartes entgegen.
- (5) Die Verbandsdelegiertenversammlung erlässt
- Ordnungen für die Beantragung und Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V.
 - die Finanz- und Kassenordnung sowie
 - die Wahlordnung.
- (6) Ist die Durchführung der Verbandsdelegiertenversammlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als Präsenzveranstaltung nicht möglich, kann diese auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort stattfinden und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. In diesem Fall ist durch geeignete technische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass die Rechte aller Mitglieder gewahrt bleibt. Mischformen der Veranstaltungsorganisation sind zulässig. Bei der Durchführung von Wahlen oder anderen geheimen Abstimmungen ist in solchen Fällen durch die Ausgabe von Briefwahl- oder Abstimmungsunterlagen das Abstimmungsgeheimnis zu wahren. Ist Mitgliedern im Falle einer elektronischen Durchführung aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen die Teilnahme an der Verbandsdelegiertenversammlung nicht möglich, können diese ihre Stimmen vor der Durchführung der Verbandsdelegiertenversammlung schriftlich abgeben.
- (7) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn in der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit
- alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes besteht aus:
- dem Verbandsvorsitzenden,
 - mindestens drei und maximal fünf Stellvertretern,
 - dem Stadtjugendfeuerwehrwart kraft Amtes,
 - dem Schriftführer sowie
 - dem Kassenwart.

Der Verbandsvorsitzende bestimmt einen stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem ständigen Vertreter.

- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband im Feuerwehrausschuss der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers grundsätzlich weiterzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand behandelt alle Angelegenheiten des Verbandes soweit dafür nicht die Verbandsdelegiertenversammlung zuständig ist. Er beschließt insbesondere über:
 - die Bildung von Referaten,
 - die Berufung der Referatsleiter,
 - eingebrachte Anträge,
 - die Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
 - die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen und Körperschaften.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Interesse des Verbandes über unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die laut Satzung der Verbandsdelegiertenversammlung zugewiesen sind. Die Entscheidung ist der Verbandsdelegiertenversammlung auf der nächsten Tagung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand betreut, koordiniert und unterstützt die Referate bei ihrer Arbeit.
- (4) Der Vorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, mündlich oder schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes es schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, verlangen.

§ 10 Abs. 6 und Abs. 7 gelten entsprechend.

- (5) An den Beratungen des Vorstandes können die Referatsleiter und weitere fach- und sachkundige Gäste auf Einladung des Verbandsvorsitzenden teilnehmen.
- (6) Dem Vorstand wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der nachfolgenden Verbandsdelegiertenversammlung bekannt zu geben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine eigene Richtlinie zum Geschäftsbetrieb.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen und Niederschriften

- (1) Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so gilt eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag und Ort als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Tagung hinzuweisen.

Eine abweichende Regelung besteht für die Verbandsauflösung (§ 15).

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen mit deren Begründung müssen mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstag der Verbandsdelegiertenversammlung schriftlich an den Verbandsvorsitzenden gestellt werden. Sonstige Anträge an die Verbandsdelegiertenversammlung sind bis drei Wochen vor dem Sitzungstermin an den Verbandsvorsitzenden zu stellen. Die Anträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (4) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (5) Von den Tagungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzusenden.
- (6) Die Niederschriften sind durch den Verbandsvorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.
- (7) Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwendungen nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zusendung geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind auf der nächsten Tagung des Organs zu behandeln.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Tätigkeit aller Organe des Verbandes ist ehrenamtlich. Für die Durchführung der Aufgaben ist ein geeigneter Bürobereich einzurichten.
- (2) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle mit den notwendigen haupt- oder nebenamtlichen Kräften eingerichtet werden. Die haupt- oder nebenamtlichen Kräfte werden vom Vorsitzenden eingestellt. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist zur nächsten Sitzung zu informieren. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Aufgaben der Kassenverwaltung werden unter Verantwortung des Kassenwartes abgewickelt.

- (4) Bei Bedarf kann die Tätigkeit im Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Stadtfeuerwehrverband löst sich auf, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsdelegiertenversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsdelegiertenversammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Ist die Verbandsdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Verbandsdelegiertenversammlung einzuberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst wird.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz im Verband

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in deren jeweils gültiger Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
- (2) Die Neufassung der Satzung wurde auf der Verbandsdelegiertenversammlung am 9. September 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 9. September 2022



Vorsitzender
des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V.

- Die Eintragung der Satzung im Vereinsregister Dresden erfolgte am 22. Mai 2023. -